

Vorlage an den Landrat

Vernehmlassungsvorlage

Aufhebung Spitalgesetz, Erlass des Gesetzes über die Beteiligung an Spitätern (SpiBG)

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das heutige [Spitalgesetz](#) (SGS 930) ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und legte damals den rechtlichen Grundstein für die Zusammenlegung der drei Dienststellen Kantonsspital Bruderholz, Kantonsspital Laufen und Kantonsspital Liestal zum Kantonsspital Baselland (KSBL) sowie für die Ausgliederung und Verselbständigung des KSBL und der Psychiatrie Baselland (PBL; ehemals Kantonale Psychiatrische Dienste, KPD) aus der kantonalen Verwaltung in zwei öffentlich-rechtliche Anstalten.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen in der Schweizer Spitallandschaft verändert; entsprechend besteht Überarbeitungsbedarf an den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Weiter trat im Januar 2018 das [Gesetz über die Beteiligungen \(Public Corporate Governance, PCGG, SGS 314\)](#) in Kraft. Dieses regelt für alle kantonale Beteiligungen Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle und führt ebenfalls zu Anpassungsbedarf am bestehenden Spitalgesetz.

Bereits am [10. Februar 2019](#) nahm im Kanton Basel-Landschaft die Stimmbevölkerung ein neues Spitalbeteiligungsgesetz (SpiBG) an der Urne mit über 70 Prozent der Stimmen an. Dieses Gesetz beinhaltete diverse Neuerungen und referenzierte dabei auf den geplanten [Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG](#). Da dieser im Kanton Basel-Landschaft zwar ebenfalls am 10. Februar 2019 deutlich angenommen, im Kanton Basel-Stadt hingegen abgelehnt wurde, trat ausser dem Staatsvertrag auch das neue SpiBG im Kanton Basel-Landschaft nicht in Kraft

Da in formeller und materieller Hinsicht weiterhin Revisionsbedarf besteht, wird mit der hier unterbreiteten Vorlage eine Gesetzesrevision basierend auf den aktuellen rechtlichen Grundlagen beantragt. Das Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) gibt dem KSBL und der PBL unter Wahrung der Grundsätze für kantonale Beteiligungen mehr unternehmerischen Handlungsspielraum, der letztlich mitentscheidend sein kann für das erfolgreiche Bestehen der beiden Spitäler in der kompetitiven Spitallandschaft in der Region.

Bei der konkreten Ausgestaltung des neuen Gesetzes hat sich der Regierungsrat am [Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel \(Kinderspitalvertrag\)](#) orientiert. Die darin formulierten Rahmenbedingungen haben sich bewährt. So sieht der Regierungsrat neu vor, dass KSBL und PBL unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig ohne die Zustimmung des Regierungsrats Beteiligungen in eigener Kompetenz erwerben oder veräussern, Auslagerungen umsetzen oder Aktiven auf Dritte übertragen können. Weiter sollen im Sinne «gleich langer Spiesse» unter den regionalen Spitalunternehmen KSBL und PBL jeweils als einzelnes Unternehmen einen GAV abschliessen können statt wie bisher gemeinsam. Sie sollen die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge ihres Personals sowie ihre Revisionsstelle selbst wählen resp. beantragen können; die Anschlusspflicht bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse soll also ebenso entfallen wie die Verpflichtung der Unternehmen, sich durch die kantonale Finanzkontrolle (KFK) revidieren zu lassen. Schliesslich sieht der Regierungsrat mit dem vorliegenden Gesetz auch vor, dass die stationären Betriebsstandorte von KSBL und PBL zukünftig im Rahmen der jeweiligen Eigentümerstrategie festzulegen sind. Diese Strategie wird vom Landrat zu Kenntnis genommen und kann entsprechend den Vorgaben des PCGG (§ 10, Abs. 2, Bst. a) durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.

Das SpiBG dient auch als neue gesetzliche Grundlage für die Überarbeitung der Eigentümerstrategien für das KSBL und die PBL. SpiBG und Eigentümerstrategien sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Prozess zur Überarbeitung der beiden Eigentümerstrategien ist im Gange. Das SpiBG und die beiden Eigentümerstrategien, die gemäss PCGG vom Landrat zur Kenntnis zu nehmen sind, sollen zeitgleich zu Händen des Landrats verabschiedet werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen zu den Gesetzesanpassungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung	8
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	9
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	9
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Veränderte Spitallandschaft: Das heutige [Spitalgesetz \(SpiG\)](#) ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und legte den rechtlichen Grundstein für die Zusammenlegung der drei Dienststellen Kantonsspital Bruderholz, Kantonsspital Laufen und Kantonsspital Liestal zum Kantonsspital Baselland (KSBL) sowie für die Ausgliederung und Verselbständigung des KSBL und der Psychiatrie Baselland (PBL; ehemals Kantonale Psychiatrische Dienste, KPD) aus der kantonalen Verwaltung in zwei öffentlich-rechtliche Anstalten.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen in der Spitallandschaft verändert; entsprechend besteht Überarbeitungsbedarf bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die beiden Spitalunternehmen.

PCGG: Weiter trat im Januar 2018 Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) in Kraft. Das Gesetz regelt für alle Beteiligungen des Kantons Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle und bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Das PCGG regelt zugleich die Mitgestaltungsrechte des Landrats bei der Kenntnismahme resp. qualifizierten Zurückweisung der Eigentümerstrategien. Auch aus dem PCGG heraus ergibt sich somit ein gewisser Anpassungsbedarf am heutigen Spitalgesetz. Regelungen, die im PCGG festgehalten sind, sollen im Spezialgesetz nicht nochmals erwähnt werden.

Abgelehnter Staatsvertrag über das USNW: Im Februar 2018 legte der Regierungsrat dem Landrat den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG sowie das neue Gesetz über die Beteiligung an Spitälern, (Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG) zur Beschlussfassung vor ([Vorlage Nr. 2018/215](#)).

Das Paket beinhaltete die Zusammenlegung des KSBL mit dem Universitätsspital Basel (USB) zur Universitätsspital Nordwest AG (USNW) sowie die Aufteilung des damaligen Spitalgesetzes in zwei neue Gesetze, welche die unterschiedlichen Rollen des Kantons aufnehmen sollten: Im Spitalbeteiligungsgesetz sollte die Eigentümersicht dargestellt werden und im

Spitalversorgungsgesetz die Rollen des Kantons als Aufsichtsorgan, Leistungsbesteller, Regulator und Gewährleister der Versorgung.

Während das neue Spitalversorgungsgesetz im Landrat bei der Abstimmung im August 2018 die notwendige 4/5-Mehrheit erreichte, wurde diese Quote beim Spitalbeteiligungsgesetz mit 60:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht erreicht, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden musste. In dieser wurde das Spitalbeteiligungsgesetz am [10. Februar 2019](#) mit einem Ja-Stimmenanteil von über 70 Prozent angenommen. Da das Gesetz aber auf dem geplanten Staatsvertrag zum Universitätsspital Nordwest basierte und dieser in Basel-Stadt abgelehnt wurde, trat das Spitalbeteiligungsgesetz nicht in Kraft. Der Erlass eines Spitalbeteiligungsgesetzes soll deshalb nun in einem zweiten Anlauf erfolgen.

2.2. Ziel der Vorlage

Der Landrat stimmt dem Erlass eines zeitgemässen Spitalbeteiligungsgesetzes zu.

2.3. Erläuterungen zu den Gesetzesanpassungen

Die Gesetzesbestimmungen (vgl. Beilage) legen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft an seinen Spitälern Kantonsspital Baselland (KSBL) und Psychiatrie Baselland (PBL) fest. Das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) wird im Entwurf des SpiBG ebenfalls aufgeführt, dessen Konstituierung ist allerdings im [Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel \(Kinderspitalvertrag\)](#) definiert. Inhaltlich richten sich viele Paragraphen nach den Bestimmungen des Kinderspitalvertrags. Dieser hat sich bisher bewährt.

§ 1 Beteiligungen: Anstelle von § 1 Absatz 1 Buchstabe b und § 2 Absatz 1 Buchstabe c SpiG ist neu eine allgemeine Bestimmung verfasst, in welcher die Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft an den öffentlichen Spitälern aufgezählt werden. Mit Bezug auf das UKBB hat die Bestimmung deklaratorischen Charakter.

§ 2 Rechtsform: Entspricht in modifizierter Form dem bisherigen § 8 SpiG.

§ 3 Aufgaben: Absatz 1 und 4 entsprechen in adaptierter Form § 9 Absatz 1 und 3 des bisherigen SpiG, wobei Absatz 2 und 3 auf die §§ 1, 15 und 16 des Spitalversorgungsgesetzes abgestimmt sind.

§ 4 Unternehmerische Tätigkeit: Absatz 2 hält fest, dass weiterhin der Grundsatz gilt, wonach *«der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen, Auslagerungen sowie die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte [...] grundsätzlich der Zustimmung des Regierungsrats»* bedarf.

In Anlehnung an die [Bestimmungen im Kinderspitalvertrag](#) ist neu in [Absatz 3](#) vorgesehen, dass der unternehmerische Spielraum von KSBL und PBL erhöht wird und der Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festlegt, *«unter welchen Voraussetzungen von der Zustimmung abgesehen werden kann»*.

Hintergrund dieser Anpassung ist jener, dass die Spitäler in den letzten Jahren aufgrund der verstärkten Steuerung durch Bund und Kantone ihr Angebot in den ambulanten oder tagesklinischen Bereich verlagert haben und diesbezügliche «kleinere» Kooperationen eingegangen sind, die aus Eigentümerbetrachtung von untergeordneter Relevanz sind und auch aus Risikosicht keine Zustimmung des Eigentümers erfordern.

Konkret sollen in die jeweilige Eigentümerstrategie für das KSBL und die PBL in Analogie zur Eigentümerstrategie für das UKBB folgende Passage aufgenommen werden:

Auszug aus der zu überarbeitenden Eigentümerstrategie des KSBL:

Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Das KSBL

- kann nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Direktion selber Beteiligungen erwerben und veräussern, Auslagerungen an Dritte vornehmen, Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es mehrheitlich beteiligt ist;
- kann nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Direktion selber Beteiligungen erwerben und veräussern, Auslagerungen an Dritte vornehmen, Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet; ansonsten bedarf es der Zustimmung des Regierungsrats (davon ausgenommen sind Verpfändungen im Zusammenhang mit Krediten).

Auszug aus der zu überarbeitenden Eigentümerstrategie der PBL:

Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Die PBL

- kann nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Direktion selber Beteiligungen erwerben und veräussern, Auslagerungen an Dritte vornehmen, Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es mehrheitlich beteiligt ist;
- kann nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Direktion selber Beteiligungen erwerben und veräussern, Auslagerungen an Dritte vornehmen, Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet; ansonsten bedarf es der Zustimmung des Regierungsrats (davon ausgenommen sind Verpfändungen im Zusammenhang mit Krediten).

§ 5 Rechnungswesen: Die Bestimmung entspricht dem alten § 17 SpiG in modifizierter Form. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden abgelöst durch die jeweiligen Bestimmungen im [Spitalversorgungsgesetz \(SpiVG\)](#) und dem [Gesetz über die Beteiligungen \(Public Corporate Governance, PCGG\)](#).

§ 6 Anstellungsverhältnisse: Gemäss Absatz 1 sind KSBL und PBL weiterhin verpflichtet, Gesamtarbeitsverträge (GAV) abzuschliessen. Zur Erhöhung des unternehmerischen Handlungsspielraums soll hingegen die Pflicht fallen, einen gemeinsamen GAV abzuschliessen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich jeweils um selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten handelt und die Rahmenbedingungen für die PBL und das KSBL nicht identisch sind.

In den Schlussbestimmungen ist unter § 17 Gemeinsamer GAV hierzu festgehalten, dass bei Kündigung des gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrages durch das KSBL oder die PBL dieser zwischen den übrigen Parteien weiterhin bestehen bleibt.

Gemäss Absatz 2 können die Anstellungsverhältnisse sowohl öffentlich-rechtlicher wie auch privatrechtlicher Natur sein. Mit dieser Bestimmung sind die Unternehmen frei, ob sie wie heute einen Gesamtarbeitsvertrag für alle Mitarbeitenden oder branchenspezifische Gesamtarbeitsverträge mit den Sozialpartnern abschliessen.

§ 7 Benutzungsverhältnis: Damit das Benutzungsverhältnis¹ rechtlich klar geregelt ist, wurde dieser Paragraph neu aufgenommen. Da die Unternehmen grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen, wurde vorliegend auch das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Der Paragraph entspricht [§ 22 Kinderspitalvertrag](#).

§ 8 Berufliche Vorsorge: Die Anschlusspflicht bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse soll aufgehoben werden. Dies stellt eine Öffnung gegenüber der geltenden Regelung dar und erhöht den künftigen unternehmerischen Handlungsspielraum der beiden Unternehmen, auch wenn sich zurzeit keine Absichten der Unternehmen für einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung abzeichnen.

§ 9 Steuerbefreiung: Entspricht dem alten [§ 18 SpiG](#).

§ 10 Verwaltungsrat:

- **Ernennung der Geschäftsleitungsmitglieder:** Neu ist in [Absatz 2 Buchstabe e](#), festgehalten, dass der Verwaltungsrat nicht wie bisher nur den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Geschäftsleitung, sondern alle Geschäftsleitungsmitglieder ernennt. Aus einer modernen Governance-Perspektive scheint es angebracht, dem Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan über die Geschäftsleitung auch eine entsprechende Verantwortung als Auswahl- und Anstellungsorgan zu übertragen.
- **Externe Revisionsstelle:** Weiter soll neu mit [Absatz 2 Buchstabe g](#), der bisherige § 21 Absatz 1 SpiG abgelöst werden, wonach die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft (KFK) Revisionsstelle der beiden Unternehmen KSBL und PBL ist. Neu wählt der Regierungsrat die Revisionsstelle jeweils auf Antrag des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Diese Lösung ist identisch mit jener im Kinderspitalvertrag und trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der bisherigen Lösung KSBL und PBL als Unternehmen keine Wahlfreiheit bezüglich der Revisionsstelle hatten, was eine einseitige Abhängigkeit schaffen konnte, die nicht den Good Governance-Prinzipien entspricht und der KFK Aufgaben auferlegte, die nicht im Kernbereich ihrer Tätigkeit stehen. Mit den Aktivitäten des KSBL am Anleihenmarkt musste die KFK bei ihren Abschlussprüfungen z.B. zusätzlich durch eine externe Qualitätssicherung begleitet werden, was die Abwicklung der Abschlussprüfungen insbesondere bei potentiellen Interessenkonflikten insgesamt nicht vereinfachte.

Die neue Lösung ist mit der KFK abgestimmt. Gemäss [§ 18 Absatz 1 Finanzkontrollgesetz](#) wird sie bei der Vergabe von Revisionsmandaten für verwaltungsexterne Organisationen jeweils beratend beigezogen. Die neue Bestimmung betrifft rein die Aufgabe der KFK als Revisionsstelle der beiden Spitalunternehmen und hat keine Auswirkungen auf die Aufgaben der KFK im Rahmen ihrer Finanzaufsicht gemäss [§§ 13 und 14 des Finanzkontrollgesetzes](#). Die Unternehmen im Sinne von Beteiligungen unterliegen somit auch weiterhin der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle.

§ 11 Geschäftsleitung: Zusammensetzung und Aufgaben: Der Paragraph entspricht [§§ 7 und 8 Kinderspitalvertrag](#).

§ 12 Revisionsstelle: Dieser Paragraph ersetzt § 21 SpiG. Der neue Inhalt entspricht [§ 9 Kinderspitalvertrag](#).

¹ Als "Benutzungsverhältnis" wird das Rechtsverhältnis zwischen einer öffentlichen Einrichtung und dem Benutzer bezeichnet, durch welches Rechte und Pflichten der Beteiligten entstehen. Das Benutzungsverhältnis einer öffentlichen Einrichtung kann sowohl öffentlich-rechtlicher, als auch privatrechtlicher Natur sein.

§ 13 Regierungsrat:

- **Aufsicht und Aufgaben:** In Absatz 1 werden neu die Aufgaben nicht mehr einzeln festgehalten. Stattdessen erfolgt der Verweis auf § 9 PCGG, der diese Aufsichtsfunktionen für alle Beteiligungen aufzählt.
- **Stationäre Betriebsstandorte:** Eine neue Kompetenz wird in Absatz 2 festgehalten: Der Regierungsrat soll neu die stationären Betriebsstandorte im Rahmen seiner Eigentümerstrategien festlegen. Die Eigentümerstrategien werden gemäss PCGG dem Landrat zur Kenntnisnahme resp. zur Zurückweisung durch 2/3-Mehr unterbreitet. Analog zu den damaligen Überlegungen im Rahmen des geplanten Universitätsspitals Nordwest, möchte der Regierungsrat mit dieser Lösung sicherstellen, dass KSBL und PBL keiner unverhältnismässigen Einschränkung ihres unternehmerischen Handlungsspielraums unterworfen sind. Auf eine Nennung bzw. Festlegung der Standorte für ambulante Angebote will der Regierungsrat verzichten.

Auszug aus der zu überarbeitenden Eigentümerstrategie des KSBL:

Betriebsstandorte	
Definition	Als Betriebsstandorte gelten die Standorte der stationären Leistungserbringung.
Standorte	Liestal und Bruderholz

Auszug aus der zu überarbeitenden Eigentümerstrategie der PBL:

Betriebsstandorte	
Definition	Als Betriebsstandorte gelten die Standorte der stationären Leistungserbringung.
Standorte	Liestal

- **Wahl Revisionsstelle:** Vgl. Ausführungen oben zu §10 Verwaltungsrat Externe Revisionsstelle.

§ 14 Landrat:

- **Oberaufsicht:** Analog zu den Bestimmungen betreffend der Regierungsrat werden die Oberaufsichtsfunktionen des Landrats nicht mehr einzeln aufgezählt, sondern erfolgt ein Verweis auf den entsprechenden § 10 PCGG. Darin ist auch die Kenntnisnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts sowie des Beteiligungsberichts festgelegt.
- **GWL / Spitalliste:** Auf einen Verweis der Genehmigung der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) durch den Landrat wie im heutigen § 19 Absatz 2 Buchstabe c wird verzichtet, da es sich hierbei um Aufgaben im Bereich der Spitalversorgung handelt. Entsprechend ist dies in § 17 SpiVG geregelt; ebenso die Kenntnisnahme der Spitalliste (§12 Abs. Absatz 5).

Stationäre Betriebsstandorte: Wie zum vorgehenden § 10 festgehalten, soll neu der Regierungsrat die Betriebsstandorte des KSBL und der PBL in der jeweiligen Eigentümerstrategie festlegen. Dem Landrat werden die Eigentümerstrategien von KSBL und PBL zur Kenntnis

gebracht. Darin sind auch die jeweiligen Betriebsstandorte der stationären Leistungserbringung definiert. Sieht der Regierungsrat zum Beispiel auf Antrag des KSBL- oder PBL-Verwaltungsrats vor, einen Betriebsstandort neu festzulegen oder aufzuheben, soll dies durch eine Anpassung der Eigentümerstrategie erfolgen. Die jeweilige Eigentümerstrategie kann entsprechend den Vorgaben des PCGG (§ 10, Abs. 2, Bst. a) durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.

§ 15 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsräte, der Geschäftsleitungen sowie der Revisionsstellen: Der neue Paragraph entspricht § 21 Kinderspitalvertrag. Die im Titel genannten Personen und Organe tragen eine hohe Verantwortung für den Erfolg der Unternehmen. Diese soll sich in einer erhöhten Verantwortlichkeit widerspiegeln. Im Unterscheid zur Staatshaftung gemäss Haftungsgesetz, welche einen Rückgriff auf die Mitarbeitenden nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit erlaubt, können die genannten Personen, analog der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss [Art. 754 ff. OR](#), auch bei leichtfahrlässiger Pflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Aus dieser Haftungsausweitung folgt der Ausschluss des kantonalen Haftungsgesetzes für diese Personen. Diese können sich allerdings mit einer entsprechenden Organhaftpflichtversicherung über das eigene Unternehmen schützen. Auf eine Nennung, dass für alle anderen Mitarbeitenden das Haftungsgesetz Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Haftungsgesetzes, SGS 105), wird verzichtet, da diese rein deklaratorischer Natur wäre.

§ 16 Beschwerde: Der Paragraph entspricht inhaltlich [§ 25 SpiG](#).

§ 17 Gemeinsamer GAV: Gemäss aktuellem GAV fällt dieser für alle Parteien dahin, sobald das KSBL oder die PBL den GAV kündigt. Da das bisherige Spitalgesetz nur den gemeinsamen GAV (KSBL und PBL als Arbeitgeberin) vorsah, war dies auch sachlich richtig. Ein neuer GAV musste immer mit beiden Institutionen neuverhandelt werden.

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben ist der GAV hingegen nicht mehr an KSBL und PBL gebunden, weshalb der Vertrag auch bei Kündigung durch eine der Parteien nicht für alle dahinfallen soll. Dies wird mit diesem Paragraphen sichergestellt.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung

Zum Themenfeld 8 Gesundheit in der Langfristplanung hat der Regierungsrat im [AFP 2022 – 2025](#) festgehalten, dass nach der strategischen Neuausrichtung des KSBL mit «Fokus» eine Anpassung der Rahmenbedingungen mit der Revision des Spitalbeteiligungsgesetzes geplant ist. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Geschäft.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

-

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

-

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

-

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG): Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt den beiden Spitalunternehmen mehr unternehmerischen Handlungsspielraum als bisher und sichert zugleich weiterhin dem Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion und dem Landrat dessen Oberaufsichtsfunktion zu, zumal die beiden Spitalunternehmen gemäss Eigentümerstrategie weiterhin darauf verpflichtet werden, dass «Kooperationen und Beteiligungen [...] auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse basieren» müssen.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und ebis Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Gesetzesvorlage hat lediglich Auswirkungen auf die im Gesetz genannten Spitalunternehmen.

2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Folgt nach der Vernehmlassung

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Das Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland (KSBL) vom 19. November 2020 wird gemäss Beilage aufgehoben.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Absatz 1 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und fakultative Referendum.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Erlass des Spitalbeteiligungsgesetzes
- Synopse zum Erlass des Spitalbeteiligungsgesetzes

- Erlass betr. Aufhebung des Dekrets über die Betriebsstandorte des KSBL
- *Entwurf Eigentümerstrategie KSBL (mit Verabschiedung der Vorlage an den Landrat)*
- *Entwurf Eigentümerstrategie PBL (mit Verabschiedung der Vorlage an den Landrat)*

Landratsbeschluss

über Aufhebung Spitalgesetz, Erlass des Gesetzes über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) wird beschlossen.
2. Das Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland (KSBL) vom 19. November 2020 wird aufgehoben.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Absatz 1 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und fakultative Referendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: